

## Merkblatt zur Schulfremdenprüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik

---

An der Prüfung für Schulfremde kann nach **§ 32 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs (Erziehverordnung - ErzieherVO)**, vom 21. Juli 2015, teilnehmen, wer das Zeugnis über den schulischen Abschluss und im Zusammenhang damit die Zusatzprüfung zum Erwerb der FHR erwerben will, ohne eine öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik zu besuchen.

### Meldung

- (1) Die Meldung zur Prüfung ist bis zum 1. Oktober für die Prüfung im darauf folgenden Jahr an die Fachschule für Sozialpädagogik, Fröbel-Seminar, Rennershofstr. 2, 68163 Mannheim, zu richten.
- (2) Der Meldung sind beizufügen:
  1. Eine Übersicht über den schulischen Werdegang ab Erwerb des mittleren Schulabschlusses und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit mit der Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes und der aktuellen Anschrift,
  2. der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik bzw. in die Fachschule für Sozialpädagogik in Teilzeit nach § 6 (siehe Anlage) durch entsprechende Zeugnisse, die als Kopien vorzulegen sind, **sowie**
    - a) einer zusätzlichen mindestens dreimonatigen, bei Tagesmüttern mindestens zweimonatigen, einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG oder
    - b) bei Besuch einer staatlich genehmigten aber noch nicht staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik einer dem Bildungs- und Lehrplan der öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik entsprechenden sozialpädagogischen Praxis, und
    - c) bei ausländischen Bildungsnachweisen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
  3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits an Prüfungen einer Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen wurde,
  4. eine Erklärung darüber, in welchem der Handlungsfelder jeweils schriftlich geprüft werden soll,
  5. einen Antrag, sofern die Abnahme einer Prüfung im Fach „Religionslehre und Religionspädagogik“ gewünscht wird,
  6. eine Erklärung darüber, ob sich die Schulfremdenprüfung auch auf die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erstrecken soll,
  7. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie den in allen Prüfungsfächern und -handlungsfeldern durchgearbeiteten Lernstoff und der benutzten Literatur.

## Voraussetzungen für die Zulassung

Zugelassen ist,

1. wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule erfüllt,
2. wer die praktische Tätigkeit oder sozialpädagogische Praxis (siehe „Meldung“ (2), Pos. 2) nachweist,
3. wer die Prüfung an einer Fachschule für Sozialpädagogik noch nicht wiederholt als ordentlicher oder außerordentlicher Teilnehmer abgelegt hat.
4. wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat.
5. Schulfremde können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.
6. Die öffentliche Fachschule entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

## Durchführung der Prüfung

### Die Prüfung besteht aus der schriftlichen, der mündlichen und der erziehungspraktischen Prüfung.

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich nach Wahl des Prüflings auf eines der Handlungsfelder „Berufliches Handeln fundieren“ oder „Erziehung und Betreuung gestalten“ **sowie** auf eines der Handlungsfelder „Bildung und Entwicklung fördern I“ oder „Unterschiedlichkeit und Vielfalt leben“. Sofern der Erwerb der Fachhochschulreife angestrebt wird, umfasst sie außerdem die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche Fächer/Handlungsfelder und Fächer des Pflichtbereichs, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, außer dem Handlungsfeld SOPP und dem Fach Englisch. Das Fach Religionslehre/ Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung verlangt. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Handlungsfeld oder Fach 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Anteile enthalten. Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise anstelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung im Umfang von etwa 45 Minuten je Fach beziehungsweise Handlungsfeld durchführen.
- (3) Erziehungspraktische Prüfung
  - In einer erziehungspraktischen Prüfung ist festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen dem pädagogischen Auftrag entsprechend angewandt werden können.
  - Die erziehungspraktische Prüfung wird in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung (d.h. mit Betriebserlaubnis) abgenommen.

- Die erziehungspraktische Prüfung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (drei Werktage, ohne Aufsicht) und einem praktischen Teil (45 bis 60 Minuten).
- Die Aufgaben für die schriftliche Ausarbeitung und für den praktischen Teil werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die schriftliche Ausarbeitung wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden.
- Der praktische Teil wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Einer Fachkraft der Einrichtung, an der die Prüfung abgenommen wird, ist als Bezugsperson der Kinder die Anwesenheit während des Zeitraums der Aktivität des Prüflings mit den Kindern zu gestatten. Sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung oder ihre Bewertung zu enthalten. Dem Prüfling ist vor der Bewertung Gelegenheit zu geben, zum Verlauf kurz Stellung zu nehmen.
- Bei der Ermittlung der Note der erziehungspraktischen Prüfung zählen die Note der schriftlichen Ausarbeitung einfach und die Note des praktischen Teils dreifach.
- Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen. Die Note der erziehungspraktischen Prüfung ist wie die Note eines maßgebenden Faches oder Handlungsfeldes zu berücksichtigen. In der erziehungspraktischen Prüfung muss mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein. Wird eine schlechtere Note erteilt, ist die Prüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen.

(4)

- Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Prüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Prüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde, in dem die Berechtigung zur Aufnahme des Berufspraktikums oder die Befreiung vermerkt wird. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und die ermittelten Einzelnoten.
- Wer auch die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält nach Abschluss der Berufsausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik außerdem das Zeugnis der Fachhochschulreife.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Handlungsfelder und Fächer 4,0 oder besser ist,
2. die Leistungen im Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln in verschiedenen Arbeitsfeldern nicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind,
3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern oder Handlungsfeldern geringer als mit der Note ausreichend bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Noten ein Ausgleich durch Noten anderer maßgebender Fächer oder Handlungsfelder gegeben ist. Dabei kann die Note „mangelhaft“ durch mindestens eine Note „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden; ein Ausgleich der Note „ungenügend“ ist nicht möglich.

## Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

### Durchführung der FHR-Prüfung

1. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

Deutsch	240 Minuten
Englisch	180 Minuten
Mathematik	200 Minuten.

Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne landeseinheitlich vom Kultusministerium oder der von ihm beauftragten oberen Schulaufsichtsbehörde gestellt.

2. Die mündliche Prüfung kann sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung nach Nummer 1 erstrecken.

3. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn

- a) der Durchschnitt aus den Endnoten der Fächer der Zusatzprüfung 4,0 oder besser ist und
- b) die Leistungen in keinem Fach der Zusatzprüfung mit der Endnote „ungenügend“ bewertet sind und
- c) die Leistungen insgesamt in nicht mehr als zwei der maßgebenden Fächer und Handlungsfelder einschließlich der Fächer der Zusatzprüfung nicht schlechter als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind und für beide Fächer oder Handlungsfelder ein Ausgleich gegeben ist.

### Zeugnis der Fachhochschulreife

Das Zeugnis der Fachhochschulreife erhält, wer die Zusatzprüfung bestanden und die Berufsausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat.

## Berufspraktikum

### Allgemeines

1. Das einjährige Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung dem sachgerechten Einarbeiten in die selbstständige Tätigkeit eines Erziehers sowie der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. Das Berufspraktikum ist in der Regel bis spätestens zu Beginn des fünften auf den Abschluss der schulischen Ausbildung folgenden Schuljahres anzutreten. Wird es nach diesem Zeitpunkt begonnen, wird die Praktikumszeit um sechs Monate verlängert.

### Praktikumsstellen

1. Das Berufspraktikum ist in einer im Einzugsbereich der Schule gelegenen sozialpädagogischen Einrichtung durchzuführen, die dem Arbeitsfeld eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist.
2. Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt dem Praktikanten oder der Praktikantin. Sie bedarf der Zustimmung der Schule, die das Berufspraktikum begleiten soll. Zuständig ist die Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde.
3. Die fachliche Anleitung und Ausbildung an der Praktikumsstelle muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft (staatlich anerkannter oder graduerter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannter Erzieher) oder mit Zustimmung der Schule durch eine andere geeignete Fachkraft erfolgen. Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.
4. Das Berufspraktikum darf nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden. Versäumte Praktikumszeit ist nachzuholen, wenn sie 30 Arbeitstage übersteigt.

## Hinweise zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung

Eine optimale Vorbereitung erfolgt über den berufsbegleitenden Besuch **einer Zweijährigen Berufsfachschule für Zusatzqualifikationen - Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung** (2BFQ-E).

Standorte im Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe:

Helene-Lange-Schule, Fröbel-Seminar	Rennershofstr. 2	68163 Mannheim
Käthe-Kollwitz-Schule	Reserveallee 5	76646 Bruchsal
Elly-Heuss-Knapp-Schule	Burg-Windeck-Str. 6	77815 Bühl
Louise-Otto-Peters-Schule Hockenheim (Außenstelle Wiesloch)	Schubertstraße 12	78766 Hockenheim
Annemarie-Lindner-Schule	Max-Eyth-Straße 23	72202 Nagold
Berufliche Schulen Bretten	Wilhelmstr. 22	75015 Bretten
Hauswirtschaftliche Schule Buchen	St.-Rochus-Straße 12	74722 Buchen

Zur weiteren Einarbeitung in die Anforderungen empfehlen wir folgende Schriftsätze:

- Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik - Berufskollegs (Erziehverordnung - ErzieherVO)1 vom 21. Juli 2015
- Lehrpläne für die Fachschule für Sozialpädagogik

Die Lehrpläne können Sie im Buchhandel erwerben oder unter folgender Adresse herunterladen:

[http://www.ls-bw.de/bildungsplaene/berufschulen/bk/bk\\_entw/fs\\_sozpaed\\_BK](http://www.ls-bw.de/bildungsplaene/berufschulen/bk/bk_entw/fs_sozpaed_BK)

## Anlage

### Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule

**Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Versetzungszeugnis in Klasse 11(G 9) bzw. in Klasse 10 (G 8) oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes (z.B. 9+3)**

#### Und

- Erfolgreicher Abschluss der 1BKSP **oder**
- Erfolgreicher Abschluss einer dem 1BKSP vergleichbaren Vorbereitung **oder**
- Berufsabschluss als Kinderpflegerin bzw. gleichwertige einschlägige berufliche Qualifizierung **oder**
- Erfolgreicher Abschluss einer dem 1BKSP vergleichbaren Vorbereitung mit fachpraktischer Ausbildung, jedoch ohne deren Benotung **oder**
- Erfolgreicher Abschluss einer mind. zweijährigen schulischen Ausbildung mit sozialpädagogischer Ausrichtung mit integrierter fachpraktischer Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung **oder**
- Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife **oder** schulischer Teil der Fachhochschulreife eines SG

**plus** jeweils praktische Tätigkeit von mindestens 6 Wochen in einer einschlägigen Einrichtung.

### Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) in Teilzeit

1. Vollendung des 21. Lebensjahres
2. **Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Versetzungszeugnis in Klasse 11 eines Gymnasiums oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes**

#### Und

- Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen für die 2BKSP (siehe oben) **oder**
- Mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung in sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich **oder**
- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung, die der Ausbildung an der FSP förderlich ist **oder**
- Mindestens dreijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung **oder**
- Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens einem Kind für die Dauer von drei Jahren (Nachweis über Geburtsurkunde des Kindes) bzw. mindestens dreijährige vollzeitliche Tätigkeit als Tagesmutter (bei Tagesmuttertätigkeit in Teilzeit verlängert sich die Mindestfrist von drei Jahren entsprechend).